

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894

51 (21.2.1894)

Beilage zu Nr. 51 der Karlsruher Zeitung.

Wittwoch, 21. Februar 1894.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 17. Febr. 9. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. (Schluß aus der Beilage Nr. 50.) Fortsetzung der Rede des Oberlandesgerichtspräsidenten Geh. Rath Schneider:

Hinsichtlich der Anwaltsgebühren bestehe die Schwierigkeit, die Thätigkeit sei um so größer, als auch der Streitwerth nicht ganz außer Acht bleiben könne, denn wie alle Prozeßkosten stehen auch die Anwaltsgebühren zum Streitgegenstand im Verhältnis von Mittel zum Zweck. Insofern müsse also nothwendig auch der Streitwerth bei ihrer Bemessung in Betracht gezogen werden und es gelte, mit Rücksicht auf diese beiden Momente den richtigen Satz zu finden. Mit voller Genauigkeit werde dies allein nur in jedem einzelnen konkreten Falle erreicht werden können. Dabei genüge es nicht, die Thätigkeit des Anwaltes einzutheilen in die Instruktion des Prozeßes, die mündliche Verhandlung und die Vertretung im Beweisverfahren. In jedem dieser drei Abschnitte könne die Thätigkeit des Anwaltes ohne Rücksicht auf den Streitwerth eine sehr verschiedene sein. Es müsse also im einzelnen Falle freies Ermessen walten. Wer solle nun aber dies Ermessen ausüben? Die Gerichte nicht, die moderne Gesetzgebung habe alle Bande der Abhängigkeit des Anwaltes vom Gerichte gelöst, hierin dürfe kein Rückschritt gemacht werden, denn die Unabhängigkeit des Anwaltes sei ebenso nothwendig für eine erspriessliche Rechtsprechung, als die Unabhängigkeit des Richters. Sollte aber der Anwalt selbst dieses Ermessen üben, etwa unter Kontrolle der Anwaltskammer? Diese Maßnahme wäre sehr zu erwägen und es stünden ihr immerhin Bedenken entgegen.

Redner möchte die Großh. Regierung bitten, diesem schwierigen Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zu schenken, damit die Frage geklärt und demnächst zu einer Aenderung der bezüglichen Gesetzgebung geschritten werde.

Weiter möchte Redner über die Rechtsanwälte sich aussprechen. Auch im andern Hohen Hause sei dieser Gegenstand zur Sprache gebracht worden. Zwischen der Thätigkeit der Anwälte und der der Gerichte bestehe eine innige Verbindung; die Anwaltschaft übe eine für die materiellen Interessen des rechtsuchenden Publikums sehr eingreifende Thätigkeit aus und es seien in der Zweiten Kammer Beschwerden gegen die Anwaltschaft verlaubar, welche zum Theil den Vorwurf illoyaler Berufsthätigkeit enthielten. Diese Beschwerden seien nicht nur in den Anwaltskreisen, sondern auch von anderer Seite und namentlich auch von dem Chef unserer Justizverwaltung auf's entschiedenste zurückgewiesen worden.

Zugucken sei jedoch im Vergleich zu den früher in Baden bestandenen Verhältnissen die Thatsache eines gewissen Rückgangs in der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit des Anwaltes. Ursache sei die bedingungslose Freigabe der Anwaltschaft. Bei keinem anderen Stande biete ferner die Berufsthätigkeit eine so verführerische Gelegenheit, vom Wege des Rechts abzugehen, das Vertrauen Anderer zu mißbrauchen und sich selbst zu unrechten Zwecken mißbrauchen zu lassen, als gerade hier. Um so mehr Hochachtung verdiene der Anwalt, der seinen Beruf treu und gewissenhaft erfülle. Es gebe, gottlob, noch genug ehrenhafte Anwälte, die den Kampf mit dem Eigennutz, der Böswilligkeit und dem Unverstand müthig aufnehmen und siegreich bestehen. Werde die ehrengerichtliche Disziplinargewalt der Anwaltskammer, wie bisher, auch fernerhin auf Ernst und Gewissenhaftigkeit in der Berufserfüllung hinwirken, so dürfe man getrost erwarten, daß sich das Standesbewußtsein und die Ehrenhaftigkeit der Anwaltschaft immer mehr heben werde.

Ein spezieller Beschwerdepunkt gegen die Anwälte gehe dahin, daß häufig Terminverlegungen durch gegenseitige Konnivenz der Vertreter der Parteien stattfinden und dadurch die Prozesse verschleppt würden. Dieser Mißstand bestehe in der That und es sei Grund vorhanden, demselben entgegenzutreten. Unrichtig wäre es, wollte man sagen, den Gerichten brauche daran nichts zu liegen, weil es sich im Civilprozeß überhaupt um Rechte handle, worüber die Parteien beliebig verfügen könnten; denn für die Gerichte bestehe allerdings ein Grund, der Verschleppung entgegenzuwirken, insofern, als durch die jeweilige Vertagung für die Richter die Mühe der Vorbereitung auf die Verhandlung verdoppelt werde, und dies sei auch für die Justizverwaltung nicht gleichgültig. Dem Mißstand sei nun freilich schwer beizukommen. Allein thatsächlich seien die Parteien selbst mit der Vertagung keineswegs immer einverstanden. Zweckmäßig wäre es daher, wenn die Parteien seitens des Gerichts von den Verlegungen in Kenntniß gesetzt würden, damit sie geeigneten Falles ihre Maßnahmen treffen könnten.

Auch gegen die Richter seien in den Verhandlungen der Zweiten Kammer Beschwerden erhoben worden, hauptsächlich gegen die Amtsrichter in Bezug auf ihr Verhalten gegenüber den Parteien. Auch diese Beschwerden seien von anderer Seite in's richtige Licht gestellt worden. Das Mindeste, was vom Richter verlangt werden müsse, sei nun freilich humane und ordentliche Behandlung der Parteien. Allein das Publikum lasse es oftmals in seinem Benehmen an dem fehlen, was ihm Behörden gegenüber obliege. Wenn hiergegen vom Richter energisch eingeschritten werde, so sei dies nur zu billigen. Im übrigen werde der Amtsrichter den Ton angeben für die Ver-

handlung; das richtige Beispiel werde die Wirkung auf das Publikum nicht verfehlen. Der Herr Staatsminister habe mit Recht hervorgehoben, daß das Publikum heutzutage nicht so blöde sei, daß ihm der Beschwerdeweg unbekannt wäre. Dem Redner seien aber während seiner Thätigkeit beim Oberlandesgerichte nur sehr wenige derartige Beschwerden zu Gesicht gekommen.

Die stereotyp gewordene Beanstandung der Zahl der Richter beim Oberlandesgerichte und bei einzelnen Amtsgerichten möge man doch endlich ruhen lassen und anerkennen, daß dies eine eminent technische Frage ist, die nur vom Justizministerium im Benehmen mit den Gerichten gelöst werden könne. Sicher würde es für eine Verringerung der Richterzahl beim Oberlandesgerichte keinen ungünstigeren Zeitpunkt geben können, als den jetzigen, wo die Einführung der Berufung in Strafsachen bevorstehe, und diese werde kommen, wenn nicht in der zwölften Stunde noch ein halbes Wunder geschehe.

Auch jetzt schon sei die Beschäftigung der Mitglieder des Oberlandesgerichts keineswegs eine ungenügende, namentlich auch in Anbetracht der denselben überwiesenen bedeutenden Nebenfunktionen; drei Mitglieder seien alljährlich während vieler Wochen durch die zweite juristische Prüfung, zwei durch die Gerichtsschreiberprüfung, einer durch die Prüfung der Justizaktare in Anspruch genommen, zwei seien ständige Stellvertreter beim Verwaltungsgerichtshofe, zwei ständige Richter im Landesversicherungsamt, zwei mit der Begutachtung des Bürgerlichen Gesetzbuchs befaßt. Dazu komme, daß im obersten Gerichtshofe naturgemäß mehr ältere Mitglieder, die öfter als jüngere Richter durch Urwohlsein dienstbehindert seien, sich befinden. So bleibe eine geringe Zeit nur übrig, in welcher sich der ganze Gerichtshof ausschließlich seinen eigenen Berufsgeschäften widmen könne.

Aus früheren Verhandlungen habe Redner mit Befriedigung entnommen, daß die Justizverwaltung wie dieses Hohe Haus eine Ueberlastung der Richter mit Dienstgeschäften nicht wünsche. Der Richter solle an dem gesellschaftlichen Leben theilnehmen, seine allgemeine Bildung fördern und mit allen wichtigen Tagesfragen sich beschäftigen können, weil dies alles in seinem Verufe nutzbar zu verwerthen sei.

In den gegen die Richter erhobenen Beanstandungen könnte daher ein Symptom dafür erblickt werden, daß es nicht ohne Grund sei, wenn die Richter vielfach die Empfindung haben, daß sie im Vergleiche zu den Verwaltungsbeamten mit einer gewissen Ungunst im Volke angesehen würden und daß man die Bedeutung und Schwierigkeit ihres Berufes unterschätze. Allerdings habe der Verwaltungsbeamte vor dem Richter etwas voraus: durch seine Berufsthätigkeit sei er mitten in's warm pulsirende Leben gestellt, der tägliche Verkehr mit den verschiedensten Gesellschaftsklassen bringe ihn den Lebensanschauungen und Bedürfnissen des Volkes näher, sein Gesichtskreis werde dadurch erweitert, seine Erfahrung bereichert. Dem gegenüber sei die Thätigkeit des Richters eine mehr stille, formale, darum aber keineswegs eine leichte und minder bedeutende. Sei es doch oft schon sehr schwer, die streitigen Thatsachen klarzustellen, zumal bei Böswilligkeit der Beteiligten; schwerer noch sei es, das Gesetz richtig anzuwenden, das nicht für jeden einzelnen Fall blinde Bestimmungen enthalte, das vielmehr desto besser sei, je weniger Kasuistik es enthalte, weil erschöpfende Einzelbestimmungen die Prinzipien verunkeln. In die Prinzipien aber sich zu vertiefen, daraus die richtigen Folgerungen abzuleiten und auf die im Gesetze nicht unmittelbar entschiedenen Fälle anzuwenden, sei die intensive wissenschaftliche, oft recht schwierige Arbeit des Richters. Der urtheilende Richter trage zugleich eine schwere Verantwortung, oft entscheidende sein Urtheil über Wohl und Wehe, über das Lebensglück ganzer Familien. Redner versichert, daß ein Urtheil, wenn es gesprochen, damit nicht auch aus der Seele des Richters geschwunden sei, sondern oft lange noch darin haften, bis es durch andere verdrängt werde, welche die gleiche Wirkung hinterlassen.

Justitia fundamentum regnorum! Dieser alte, ehrwürdige Satz sei keine hochtönende Phrase, sondern bedeute die Anerkennung der hohen Würde des Rechts, jener erhabenen Idee, welche seit Jahrtausenden die breiteste Grundlage geschaffen hat, auf welcher die Staaten und Gemeinwesen aufgebaut worden sind. Ein wenig von der Würde des Rechtes selbst dürfen wohl auch diejenigen beanspruchen, welche ihr Leben dem Dienste des Rechtes weihen. Aber auch dieser Ehrung wollen sie nur dann theilhaftig werden, wenn sie solche durch die Ausübung des Berufes und durch ihr Auftreten im öffentlichen Leben außerhalb des Amtes wirklich verdienen. Mit Genugthuung habe Redner bereits festgestellt, daß von der Großh. Regierung anerkannt werde, wie dem Richter die freie, ungezwungene Bewegung im öffentlichen Leben gesichert sein müsse.

Indeß eine gewisse Gefahr für den Richter bestehe hier, zumal in heutiger Zeit, wo das politische Leben, damit aber auch das Parteileben so außerordentlich entwickelt sei. Niemand werde verlangen, daß der Richter nicht seine politische Ueberzeugung habe und, wo es noth thut, offen bekenne. Eine gewisse Diskretion sei ihm aber dabei doch durch seine Stellung auferlegt. Sein im Dienste des Rechtes geläutertes Rechtsgefühl müsse ihn in einzelnen Fällen empfinden lassen, was er zu thun und

zu lassen habe. Nicht minder werde das gebildete und verständige Publikum bei Beurtheilung dessen, was sich für den Richter ziemt und was sich mit seiner Stellung nicht verträgt, von einem feinen Tactgeföhle geleitet. Die Gesetzgebung habe den Richter mit jener Unabhängigkeit ausgestattet, die für eine erspriessliche Rechtspflege unentbehrlich sei. Dies sei eine kostbare Errungenschaft der Gegenwart, für die das Volk und in ihm die Richter nicht genug dankbar sein können. Diese Unabhängigkeit müsse aber auch richtig verstanden werden; sie bestehe nicht nur nach oben, der Staatsregierung gegenüber, sondern auch nach unten, dem Volke gegenüber. In dieser Richtung könne sie kein Gesetz garantiren; sie zu wahren, sei einzig in die Hände der Richter selbst gelegt. Nur wenn die Unabhängigkeit der Richter in diesem Sinne eine volle Wahrheit werde, könne die Rechtspflege Anspruch darauf erheben, unter allen Verhältnissen und von allen Seiten mit gleichem Vertrauen aufgenommen zu werden, mögen die Bogen des politischen Lebens hoch oder nieder gehen, möge das öffentliche Leben von dieser oder jener augenblicklichen Zeitströmung beherrscht werden. Nur wenn die Richter alle Zeit über den Parteien stehen, werde die Rechtsprechung nicht bloß eine äußere Gewalt im Staate darstellen, sondern zugleich zu einer moralischen Macht sich erheben und dadurch einer der festesten Grundpfeiler der öffentlichen Ordnung, damit aber der wahren bürgerlichen Freiheit werden.

Redner wünsche und hoffe, daß die letzten Worte draußen im Lande von Freunden und Kollegen nicht etwa da oder dort als ein unberechtigter und unzuständiger Tadel aufgefaßt werden. Was er gesprochen habe, sei die Abstraktion aus langjähriger richterlicher Berufsthätigkeit und Erfahrung; es sei seine tiefinnerste und festeste Ueberzeugung, welche gerade an diesem Orte und bei diesem Anlasse auszusprechen er für seine Pflicht gehalten habe.

Staatsminister Dr. Koll dankt dem Vorredner für seine interessanten Ausführungen, denen er nur wenige Worte beifügen will.

Vorredner habe die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestreift. Redner könne ihm vollkommen zustimmen, wenn er darauf hingewiesen habe, welche bedeutende Förderung des deutschen Einheitsgedankens die Fertigstellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs sein werde. Das gemeinsame deutsche Recht werde eine der gewaltigsten Klammern unseres neuen Reichs bilden. Wie auch im andern Hohen Hause möchte er beifügen, daß der Reichskanzler sich einer rascheren Fertigstellung des Gesetzbuchswerkes zugeneigt und die Regierungen aufgefordert habe, schon während und nach Beendigung der zweiten Lesung das Ihre zu thun, um eine baldige Vorlage des Entwurfs an den Reichstag zu ermöglichen.

Die Wünsche des Herrn Vorredners bezüglich einer Reform der Civilprozeßordnung verdienen volle Beachtung. Er könne versichern, daß, wenn die Frage einer Revision der Prozeßordnung herantrete, diesen Gesichtspunkten seitens der Großh. Regierung alle Aufmerksamkeit werde zugewendet werden. Der preussische Herr Justizminister habe vor einigen Tagen im preussischen Abgeordnetenhaus erklärt, es sei von ihm im Staatsministerium eine Reform der Civilprozeßordnung angeregt worden. Den übrigen Regierungen sei eine Mittheilung hierüber noch nicht zugegangen. Die Angelegenheit sei noch im Laufe.

Vorredner werde ihm gewiß darin zustimmen, daß es sich nicht empfehle, zu oft kleine Aenderungen an der großen Justizgesetzgebung des Jahres 1879 vorzunehmen. Vielmehr solle man erst eingreifen, wenn auf Grund der gemachten Erfahrungen eine völlige Durchsicht möglich sein werde.

Wenn darauf hingewiesen worden sei, daß das geltende Recht eine gewisse Schädigung für den unmittelbaren Verkehr des Amtsrichters mit dem Publikum gebracht habe, so sei dies nicht zu läugnen. Indessen werde schon die freiwillige Gerichtsbarkeit den Amtsrichter veranlassen, in näheres Einvernehmen mit dem rechtsuchenden Publikum zu treten, und es habe auch die Prozeßordnung gewisse Bestimmungen, welche dazu dienen, diesen Verkehr aufrecht zu erhalten, so die Bestimmung des § 471 — welche dem Reichstage zu danken sei —, wonach die Parteien sich zu einem Sühnversuch laden können; ebenso sei dem Amtsrichter auch zur Pflicht gemacht, dafür Sorge zu tragen, daß die sachdienlichen Anträge seitens der Parteien gestellt werden.

Sehr beachtenswerth seien die Bemerkungen des Vorredners hinsichtlich der Landgerichte, insofern eine raschere Prozeßerledigung durch Einführung eines Vorverfahrens, in dem die Parteien selbst in unmittelbares Einvernehmen mit dem Richter treten würden, zu ermöglichen wäre. Dieser Vorschlag habe schon vor einer Reihe von Jahren eine Rolle gespielt, ohne sich jedoch zu einer Gesetzesvorlage zu verdichten. Man werde die angeregten Gesichtspunkte im Auge behalten.

Vorredner habe das Gerichtskostengesetz und die Anwaltsgebührenordnung als reformbedürftig bezeichnet.

Hinsichtlich des Gerichtskostenwesens sei dies richtig. Doch sei im Jahre 1881 hier schon viel geschehen und die damalige Reform habe sich in den Budgets der Einzelstaaten sehr empfindlich fühlbar gemacht. Der kürzlich vom Abg. Bödel im Reichstag gestellte Antrag auf Aenderung des entscheidenden § 8 des Gerichtskostengesetzes wolle die Gebühren sehr erheblich herabsetzen, so erheb-

lich, daß der gegenwärtige Augenblick nicht besonders geeignet erscheine, so hohe neue Anforderungen an die Staatskasse zu stellen. Mit Recht habe Vorredner auch darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn es richtig sei, daß zu hohe Gerichtskosten irgend Jemand vom Betreten des Rechtsweges abhalten könnten, es ebenso wohl auch richtig sei, daß zu niedere Gerichtskosten dem leichtsinnigen Prozeßisten Vorschub leisten. Manches aber könne und müsse geschehen. Sobald die Verhältnisse günstiger seien, werde die Revision gewiß wieder in Angriff genommen und dann ebenso auch die Anwaltsgebührenordnung der wirklich schwierigen Durchsicht unterzogen werden. Daran sei festzuhalten, daß man an eine Revision der Gerichtskosten nicht gehen könne, ohne auch die Anwaltsgebühren zu revidieren.

Gefreut habe sich Redner über das gute Zeugniß, das Vorredner unserem Anwaltsstande ausgestellt habe, wenn er auch darauf hingewiesen habe, daß der zu starke Zugang zur Anwaltschaft naturgemäß ungünstig wirken müsse. Man dürfe hoffen, daß es dem ausgezeichneten Grundstock tüchtiger Anwälte im Zusammenwirken mit gewissenhafter Handhabung der Disziplin durch die Anwaltskammer gelingen werde, den Stand auf seiner Höhe zu halten. Das sei notwendig, wenn das bürgerliche Prozeßverfahren der Gerichte ein fruchtbringendes sein solle.

Ebenso habe sich Redner der anerkennenden Worte über den Richterstand gefreut. Er glaube, es liege aller Anlaß vor, auf unseren Richterstand stolz zu sein. Das badische Land habe stets einen tüchtigen und gewissenhaften Richterstand besessen. Dieser müsse durchaus erhalten werden. Gebe es doch keine Mittel, die der Staat besser aufwenden könnte, als dafür, sich einen charaktervollen und wissenschaftlich gebildeten Richterstand zu sichern.

Insofern sei es auch zu begrüßen, wenn auf die Nothwendigkeit einer guten Ausrichtung der Gerichte mit hinreichenden richterlichen Kräften hingewiesen worden sei. Der Richter dürfe mit Arbeit nicht so überlastet sein, daß er müde und matt an das Rechtssprechen herantrete, anstatt mit frischem Geiste und frischem Sinn. Er solle die Geschäfte nicht nur erledigen, sondern auch gut erledigen. Darum müsse er auch Zeit haben, sich der Wissenschaft zu widmen. Sehr zu beklagen wäre es, wenn Wissenschaft und Praxis völlig getrennt nebeneinander hergingen. Dazu brauche der Richter aber Zeit, und seine praktische Thätigkeit dürfe ihn nicht zur Erschöpfung ermüden.

Zum Schluß möchte Redner nur noch betonen, wie er hoffe und überzeugt sei, daß unser Richterstand, wie hoch auch die Wogen des Parteikampfes gehen, die Parteianschauungen nie in den Gerichtssaal hineinragen werde. Dies wäre das größte Unglück, zu dem wir kommen könnten. Derartige Wahrnehmungen seien bis jetzt nicht gemacht worden und würden auch in Zukunft nicht gemacht werden. Denn so lange der Richter seinem heiligen Berufe treu bleibe, werde er bei allen Kämpfen, die draußen stattfinden, soweit er mit denselben in Berührung komme, den richtigen Takt bewahren und in der Rechtsprechung stets ein unabhängiger und gewissenhafter Richter sein.

Landgerichtspräsident Kamm ist mit den Worten, in welchen Oberlandesgerichtspräsident Schneider Gebrechen der Civiljustiz und des Civilprozesses geschildert, und mit den Mitteln, die er zu deren Beseitigung bezeichnet habe, vollständig einverstanden, besonders auch mit den Ausführungen über Stellung und Pflichten der Anwälte und Richter. Redner wünscht, es mögen diese Worte durch das Land dringen, um Richter und Anwälte zu erneueter Pflichterfüllung anzufeuern und das Volk zum Vertrauen auf die Rechtsprechung anzuleiten.

Für die wohlwollenden und anerkennenden Worte, die der Herr Staatsminister den Richtern gewidmet habe, möchte Redner als Richter für die Richter warmen Dank aussprechen, er sei gewiß, daß diese Worte in den Herzen Widerhall finden werden.

Redner habe das Wort ergriffen, um einiges über die Strafrechtspflege zu bemerken.

Auch hier seien wir zwar durch die Reichsgesetzgebung gebunden; aber es sei auch hier Aufgabe der Landesvertretung, bei wichtigen Fragen der Großen Regierung vertrauensvoll ihre Wünsche darzulegen.

Unsere Strafrechtspflege habe eine unlogische und nicht ganz zweckmäßige Gestaltung angenommen; sie ermangle insbesondere einer klaren Stellung zur Frage der Beteiligte des Laienelements: das Schöffengericht sei mit einem Richter und zwei Laien besetzt, gegen das Urtheil sei hier Berufung und im weiteren Revision gegeben; die Strafkammer, die über mittlere Strafsachen erkenne, sei ausschließlich mit (fünf) Berufsrichtern besetzt, und gegen ihr Urtheil finde nur Revision statt; das in den schwersten Fällen zuständige Schwurgericht fälle den Wahrspruch über die Schuldfrage nur durch Laien und es finde ebenfalls nur Revision statt; das Reichsgericht, das über Hoch- und Landesverrath erkenne, sei wiederum nur mit Berufsrichtern besetzt, ein Rechtsmittel sei hier nicht gegeben. So sei denn gleichsam eine Rennbahn eröffnet, damit man erkennen könne, welches der verschiedenen Systeme sich am besten bewähre und den Sieg erringe. Welche Organisation die vertrauenswürdigste ist, sei bis jetzt noch nicht entschieden. Nach Redners Ansicht habe das Laienelement die Zukunft für sich, er verweise dabei auch auf dessen Beteiligte an den Verwaltungsgewichten und einem Zweige der Civiljustiz: den Handelsgerichten.

Nun komme der Entwurf eines Gesetzes, welches die Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern einführen wolle. Redner wolle die wissenschaftlichen Gründe für und wider die Berufung hier nicht anführen. Ihm scheine nur, daß der erste Richter der bessere sei, weil der zweite Richter erst viel später nach der That zur Prüfung des Sachverhalts gelange, und daß die Berufung unvereinbar sei mit dem Gedanken der mündlichen Verhandlung und der freien Beweiswürdigung. In unserem Lande sei

gewiß kein Bedürfnis nach Einführung der Berufung hervorgerufen und er glaube, die etwaigen Unzuträglichkeiten, die die Berufung wünschenswerth erscheinen ließen, würden besser durch jeweilige gründliche Voruntersuchung und durch Wiederaufnahme des Verfahrens abgewendet werden; letztere Einrichtung könnte etwa dahin ausgedehnt werden, daß bei der Entscheidung andere Richter als bei der ersten Urtheilsfällung mitzuwirken hätten.

Als Praktiker möchte Redner nur auf die rechtspolitische, volkswirtschaftliche und finanzielle Seite der Frage hinweisen.

In erster Beziehung sei es Aufgabe der Justiz, Recht zu sprechen; eine prompte Justiz sei aber nur möglich, wenn das Urtheil der That auf dem Fuße folge. Eine That erst nach Monaten abzurufen, sei unzuverlässig, weil dann die Erinnerung bei den Beteiligten sich mehr oder minder verwischt habe; es gehe aber auch gegen das Rechtsgesühl.

Volkswirtschaftlich werde die Einführung der Berufung von großem Nachtheil begleitet sein, weil in großer Zahl Zeugen und Sachverständige aus entfernten Orten an den Sitz der Berufungsinstanz zu reisen genöthigt sein würden. Da es sich dabei meist um Tagelöhner handeln werde, so würden all' diese Personen jeweils drei Tage ihrem Erwerbleben entzogen werden.

Der wichtigste Grund gegen die Reform sei der finanzielle: eine Menge neuer Richterstellen würden erforderlich werden, auch die vorhandenen Gebäude würden vielfach nicht genügen, und durch die Bestreitung der Gebühren für die zahlreichen entfernt wohnenden Zeugen werde ein beträchtlicher Mehraufwand erwachsen. Er glaube, daß von dem Rechtsmittel sehr häufiger Gebrauch gemacht werden, da es für die Beurtheilten immerhin den letzten Hoffnungsschrahl bilde und da der meist mittellose Angeklagte kein Interesse daran habe, eine aussichtslose Berufung unversucht zu lassen.

Schlimme Folgen würden sich bei causes célèbres ergeben; er erinnere nur daran, welche Unruhe, welche Kosten entstünden, wenn ein Prozeß wie etwa der „Judenlinien“-Prozeß in seinem ganzen Umfang noch einmal durchgeführt werden müßte!

Er richte also die Bitte an die Großen Regierung, dahin zu wirken, daß der besprochene Entwurf nicht zu Stande komme, zum Wohle des Volks und zugleich im Interesse der Finanzen.

Weitere Bedenken wolle er zurückhalten, nur eine Frage glaube er noch berühren zu sollen: die Frage des Eides. Der Eid habe eine weltliche und eine religiöse Bedeutung, erstere, weil falscher Eid mit Strafe bedroht sei, letztere, weil dabei der Name Gottes als Zeuge der Wahrheit angerufen werde. Seit ältester Zeit habe der Eid stets als das wichtigste Mittel zur Erforschung der Wahrheit gegolten. In neuerer Zeit habe er aber leider vielfach an Bedeutung verloren. Das dermalige Verfahren führe dahin, daß an jedem Sitzungstage während eines Morgens 40 oder 50 Eide geschworen werden, ohne Kreuzifix, ohne Heilige Schrift und ohne vorgängige psalmistische Belehrung. Dabei werde der Eid ohne Unterschied für die geringfügigsten und die wichtigsten Sachen abgenommen und ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Zeuge etwas weiß oder nicht. Dies sei um so schlimmer, weil der Unglaube weit um sich gegriffen habe und der Glaube an Belohnung und Bestrafung in einer anderen Welt nicht mehr so verbreitet sei.

Solle man nun deshalb den Eid abschaffen und eine feierliche Versicherung an dessen Stelle treten lassen? Redner verneint dies. Denn dies würde auch zur Abschaffung der Huldigungsseide, Fahnenrede u. i. v. führen, die keineswegs ohne Bedeutung seien. Wenn es ein besseres Mittel gebe, dem Mißstand abzuhelfen, so sei dies als sehr zweckmäßig zu begrüßen. Redner findet ein solches in der Verminderung der Eide. Das Gesetz müsse feststellen, daß in allen minderwichtigen Sachen kein Eid mehr geleistet wird, sondern — wie früher nach babilöchem Rechte — nur ein Handgellöbde. Freilich müsse dabei eine falsche Zeugenaussage mit Strafe bedroht sein. Nur in den wichtigsten Fällen sollten Eide geleistet werden, dann aber in feierlicher Form. Auf diese Weise werde das Bewußtsein für die Bedeutung des Eides im Volke neu erwachen und das Gefühl der Verantwortlichkeit, in dieser oder in jener Welt, gestärkt werden.

Redner richtet daher die Bitte an die Großen Regierung, wenn es sich im Bundesrathe um Revision der Strafprozeßordnung handle, auf eine Verminderung der Eide zu dringen.

Im übrigen sei eine gute Anwendung der bestehenden Vorschriften die Hauptsache. Von gewissenhaften Richtern mit Umsicht angewendet, werde auch ein minder gutes Gesetz Befriedigendes leisten können. Man dürfe von den Richtern erwarten, daß sie in diesem Sinne, besonders auch hinsichtlich der Eidesleistung, verfahren werden.

Geb. Rath Frhr. v. Neubronn hält die Bemerkungen des Herrn Vorredners bezüglich der Organisation der Gerichte und der Gestaltung der Strafrechtspflege im ganzen für zutreffend und findet darin keinen Anlaß zu Einwendungen, da er damit im wesentlichen nur einverstanden sein könne. Die Anschauung, daß auch auf dem Gebiet des Strafprozesses manche Verbesserung wünschenswerth erscheine, sei durchaus berechtigt. Allein die bezüglichen Fragen seien fast ausschließlich solche die dem Gebiet der Reichsgesetzgebung angehören. Eine Verbesserung der reichsgesetzlichen Vorschriften sei gerade im gegenwärtigen Augenblick wieder in Fluß gebracht worden. Wünschenswerth würde es freilich sein, daß einmal seitens der Reichsgesetzgebung an jenen Punkten Hand angelegt werde, bezüglich deren schon seit langen Jahren allseitiges Einverständnis darüber herrsche, daß eine Verbesserung in einer bestimmten Richtung zu suchen sei. Solche Punkte gebe es, wenn auch natürlich darüber, was eine Verbesserung sei und was nicht, was dringend und was zurückzustellen sei; im übrigen die Meinungen

sehr verschieden seien. Daher komme es denn, daß auch mit der jetzigen Vorlage Vorschläge angeregt würden, die als eine Verbesserung nicht von allen Seiten anerkannt werden können.

Redner theile die Meinung des Vorredners, daß der Zugang des Laienelements in der Strafrechtspflege nimmermehr beseitigt werden könne. Die Einrichtung entspreche dem innersten Wesen der Strafrechtspflege und könne, wenn einmal gewährt, nicht wieder zurückgezogen werden. Das Laienelement heranzuziehen; der Richter solle erfahren, was nach den Anschauungen des praktischen Lebens als strafwürdig angesehen wird, und die Erkenntniß dessen, was das Gesetz als strafbare Handlung ansehe, solle möglichst in alle Kreise des Volkes hineingeführt werden. Ob nun der jetzige Zustand aufrecht erhalten bleibe oder ob das Laienelement etwa auch bei den Strafkammersachen beteiligt werden wird, sei eine Frage, die im Schoße der Zukunft liege und auch wissenschaftlich noch nicht so geklärt sei, daß sie schon jetzt sicher beantwortet werden könnte. So viel sei gewiß, daß man, namentlich auch im Hinblick auf die Stellungnahme der politischen Parteien, keineswegs behaupten könne, es habe das Schöffengericht bereits so allgemeine Anerkennung gefunden, daß es schon jetzt zweifellos als berufen zu erachten wäre, das Schwurgericht zu ersetzen. Die Verwirklichung dieses Gedankens würde schwer durchführbar sein und jedenfalls von politischen Gesichtspunkten aus in der Gegenwart auf entschiedenen Widerstand stoßen.

So mannigfaltig aber auch zur Zeit die Gerichtsorganisation für das Strafverfahren gestaltet sei, so sei die reichsgesetzliche Organisation doch gerade diejenige, zu der Baden nach manchen Erfahrungen und eingehendem Studium schon lange vor dem Jahre 1879 gelangt sei. Was das Reich nach erschöpfenden Vorarbeiten und reichlichen Erwägungen schließlich geschaffen habe, sei nichts anderes, als was Baden schon geraume Zeit vorher bei sich eingeführt hatte.

Zur Frage der Einführung der Berufung in Strafkammersachen übergehend, erinnere Redner daran, daß auch hier Baden derjenige Staat sei, in welchem diese Berufung schon am längsten — 30 Jahre — abgehandelt sei. Die Erfahrung führe dahin, daß sich ein Bedürfnis nach Wiedereinführung bei uns nicht gezeigt habe. Das sei auch die Ansicht unserer sämmtlichen Gerichtshöfe. Die Frage sei nicht nur eine technisch-juristische, sondern weite Volkskreise seien dabei beteiligt und es habe ein lebhaftes Interesse dafür die Bevölkerung erfaßt. Eine verbreitete und tiefergehende Strömung für die Einführung sei nicht zu verkennen.

Vorredner habe die Gründe schon hervorgehoben, warum die erstrebte Besserung wohl nur eine scheinbare wäre. Es liege im Wesen der mündlichen Verhandlung und des auf dieser beruhenden Strafverfahrens, daß eine bessere Entscheidung in der Berufungsinstanz nicht möglich sei, weil hier stets nicht nur ein später mittelbarer, sondern auch ein schlechterer unterrichteter Richter zur Urtheilsfällung berufen werde, während der erste Richter das bessere und zuverlässigere Material vor sich gehabt habe.

Nach Redners Ansicht würden die Heilmittel gegen die Schädigungen, die sich etwa bisher ergeben haben, auf anderem Gebiete zu suchen sein. Es mögen ja Berufurtheilungen vorgekommen sein, die unbegründet waren, allein ob dies nach Einführung der Berufung vermieden werde, sei doch sehr fraglich und könne mit Sicherheit nicht beantwortet werden. Die Gesetzgebung müsse zur Abwehr solcher Ergebnisse an andere Mittel denken: die Strafprozeßordnung gebe schon jetzt solche Mittel zum Theil an die Hand:

Einmal müsse dem Beschuldigten schon im Vorverfahren die umfassende Möglichkeit der Verteidigung gewährt werden; er müsse aufmerksam gemacht werden, worauf es für seine Verteidigung vorzugsweise ankomme, darin liege ein sehr wirksames Mittel gegen ungerechtfertigte Verurtheilung.

Zweitens sei dafür Sorge zu tragen, daß jeder einzelne Straffall gründlich und unter genauer Individualisirung geprüft werde. Dies freilich hänge zusammen mit dem Verlangen, daß die Ueberlastung der Gerichte zu vermeiden sei. Wenn an einem Vermittler zwölf und mehr Strafsachen zu erledigen seien, dann freilich sei eine eingehende Prüfung fast unmöglich. Der Richter habe dann nicht die Zeit, die Fälle zu individualisieren; er trete schließlich notwendig übermüdet und mit Unlust an die Beurteilung des Falles heran, wie dies zum Nachtheile der letzten Fälle bei einer zu ausgedehnten Tagesordnung unvermeidlich sei. Nur wenn der Richter stets mit frischer Kraft an eine Sache herantrete, sei eine Garantie geboten, daß das materielle Recht wirklich zur Geltung gelange.

Drittens müsse es Aufgabe der Gesetzgebung sein, das schon jetzt vorhandene Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens und damit die Möglichkeit neuer Prüfung auf Grund neuer Beweise nicht zu beschneiden, sondern in seiner Anwendung eher reichlicher auszugestalten.

Und der letzte Gesichtspunkt, der hier in Betracht komme, sei die Gewährung hinreichender Entschädigung an solche, die trotz aller Sorgfalt des Verfahrens doch materiell unschuldig verurtheilt worden seien. Solche Fälle seien in Wirklichkeit übrigens viel seltener vorgekommen, als in weiten Kreisen geglaubt werde; die Regierung habe aber immer gesucht, solche Schäden, soweit dies menschliche Kraft vermöge, gut zu machen und den Anregungen eines gesetzgeberischen Vorgehens auf diesem Gebiete gegenüber habe sie stets eine wohlwollende Stellung eingenommen.

Die Bemerkungen des Herrn Vorredners über den Eid endlich seien ebenfalls zutreffend. Auf eine Verminderung der Eidesleistungen sei zunächst hinzuwirken und die Wege, auf denen man den allzu häufigen Eidesleistungen begegnen könne, seien bezeichnet worden. Wenn

auf das Handgefäß verwiesen worden sei, welches früher in Baden neben den Eide bestanden habe, so seien seiner Zeit die Bemühungen der Groß. Regierung, demselben auch in das neue Verfahren Aufnahme zu verschaffen, erfolglos geblieben. Es könne aber auch in Betracht kommen, in einzelnen Fällen von jeglicher Verpflichtung abzuweichen. Warum solle ein Zeuge, dem von allen Seiten Vertrauen geschenkt wird, nicht auch unbedeutend vernommen werden dürfen? Eine Strafe auf unwahre Zeugenaussagen als solche könne dabei ja füglich angedroht werden. Aber wenn man auch dies nicht wolle, so könnte doch wenigstens die jetzt vorgeschriebene wiederholte Beidung einer und derselben Person in der gleichen Sache vermieden und die Hinweisung auf den früher geleisteten Eid in weitem Umfang für statthaft erklärt werden, ein Gedanke, der gerade in dem jetzt dem Bundesrat vorliegenden Gesetzentwurf Aufnahme gefunden habe. Es sei dies einer jener Punkte, welcher als Verbesserungsbefähigung füglich hätte herausgegriffen werden können, denn hierüber, wie über so manches andere herrsche allgemeines Einverständnis, so geteilt die Meinungen in anderen Richtungen seien.

Frhr. v. Müdt will nicht ansetzen, zu erklären, daß im Kreise der Praktiker die Reform der Civil- und der Strafprozeßordnung ein weit verbreiteter Wunsch sei. Er wisse aus Erfahrung, wie sehr diese Gesetze dem Richter in unerwünschter Weise die Hand binden, und sei mit den Ausführungen der Herren Vorredner einverstanden.

Bei der Frage, zu deren Beförderung er das Wort ergriffen habe, handle es sich ebenfalls um eine cura posterior: die Frage des künftigen Grundbuchamtes. Dieselbe sei in der Zweiten Kammer besprochen und dahin beantwortet worden, daß die Geschäfte des Grundbuchamtes unbedingt nur den Rathschreibern übertragen werden sollten. Nun wisse man aber noch gar nicht, wie sich schließlich die Reichsgrundbuchordnung gestalten werde. Schon dieser Grund führe dazu, nicht mit so apodiktischer Bestimmtheit sich für die Uebertragung an die Rathschreiber auszusprechen. Bedenklich sei letztere aber aus einem anderen Grunde. Er wolle dem Stande der Rathschreiber keineswegs zu nahe treten, in den größeren Gemeinden seien viele sehr tüchtige Rathschreiber vorhanden; aber in den kleineren Gemeinden werde der Rathschreiber meist nicht die nötigen Eigenschaften zur Bekleidung eines so wichtigen Amtes besitzen. Die dem Rathschreiber jetzt zur Seite stehende Garantie des Pfandgerichts werde in Zukunft wegfallen; es bleibe wohl nur die Haftung der Gemeinde. Eine größere Garantie sei jedoch im öffentlichen Interesse durchaus geboten. Er bitte daher, daß man nicht ohne weiteres die Rathschreiber mit der künftigen Grundbuchführung beauftragen möge. Vielleicht ließe sich eine Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Grundbuchamte denken.

Hinsichtlich der Pfandbuchführung in den größeren Städten sei in der Zweiten Kammer der Gedanke zum Ausdruck gekommen, daß wissenschaftliche Vorbildung für das Amt eines Pfandbuchführers nicht mehr erfordert werden sollte. Redner möchte davor warnen, an der wohlverdienten jetzigen Institution zu rütteln, da die außerordentliche Zuverlässigkeit der städtischen Grund- und Pfandbuchführung durch die wissenschaftliche Vorbildung wesentlich bedingt sei.

Berichterstatter, Präsident Dr. Wielandt, glaubt keinem Widerspruch zu begegnen, wenn er in Ergänzung seiner bei Eintritt in die Diskussion geäußerten Bemerkung erkläre, daß alles, was seitens der Herren Kollegen und seitens der Groß. Regierung ausgeführt wurde, vollständig den Anschauungen der Budgetkommission entspreche. Namentlich könne sich dieselbe mit Oberlandesgerichtspräsident Schneider darin wohl durchaus einverstanden erklären, daß beim Bürgerlichen Gesetzbuche und auch sonst thunlichst auf eine Popularisierung des bürgerlichen Rechts hingewirkt werden möge; desgleichen auch in Bezug auf die Nothwendigkeit eines tüchtigen Richterstandes, und zwar auch in der Richtung, daß keine die richterliche Thätigkeit irgendwie beeinträchtigende Sparsamkeit Platz greifen dürfe; einen so unrichtigen Standpunkt würde die Budgetkommission niemals ablehnen. Das Einverständnis erstrecke sich endlich auch auf die Ausführungen bezüglich der Rechtsanwaltschaft.

Redner glaubt, daß alle Mitglieder des Hohen Hauses über die Nothwendigkeit und Möglichkeit einer Verminderung der Eide übereinstimmen, und möchte nur darauf hinweisen, daß der als gangbar bezeichnete Weg in der Bestimmung über das Verfahren in Verwaltungssachen betreten sei; danach seien die Zeugen unbedeutend zu vernehmen, wenn es nicht durch die Beteiligte oder durch die Wichtigkeit der Sache verlangt werde.

Bedinglich als privates Mitglied des Hohen Hauses habe er Einiges mit Bezug auf die von seinem Vorredner berührte Frage der künftigen Grundbuchführung zu bemerken. Wenn es auch richtig sei, daß sich die Angelegenheit noch im Stadium der Vorbereitung befinde, so schließe dies eine Besprechung an dieser Stelle nicht aus. Im anderen Hohen Hause sei seitens des Herrn Staatsministers erklärt worden, daß man in dieser Frage Hand in Hand gehen wolle mit den Anschauungen der Volksvertretung. In der That liege hierzu gerade bei dieser Angelegenheit Veranlassung vor. Denn weite Kreise der Bevölkerung seien schon jetzt lebhaft damit beschäftigt, insbesondere im Hinblick auf die Folgen einer künftigen Aenderung. Würde die Grund- und Pfandbuchführung von der Gemeinde losgelöst, so würde man brechen mit einer in unserm Volke festgewurzelten Anschauung und einer, trotz der unverkennbaren Mängel des Systems, liebgewordenen Einrichtung. Redner habe namentlich als Amtsvorstand Anlaß gehabt, sich mit der Grund- und Pfandbuchführung auch in den Landgemeinden zu beschäftigen, und sei weit entfernt, sie für vollkommen zu halten. Wenn die Korrektheit manches zu wünschen lasse, so seien aber daran nicht die Persönlichkeiten schuld, son-

dern wesentlich die fehlerhafte Gestaltung des Systems, das die Führung der Bücher keineswegs leicht mache (protokollarisches System mit Einträgen nach der Zeitfolge).

Redner habe nicht den Eindruck, als ob die Bücherführung künftig schwieriger sein werde als jetzt. Bessere Rechtskenntnisse würden freilich nothwendig sein. Allein daraus folge noch keineswegs, daß man die Grundbuchführung von den Gemeinden loslöse und auf die Gerichte übertragen müsse, vielmehr folge daraus nur, daß man den jetzt mit der Führung betrauten Personen die Möglichkeit besserer Ausbildung geben sollte. Redner hält den Gedanken, der in der Zweiten Kammer und aus Rathschreiberkreisen selbst angeregt worden sei, nämlich daß die sachliche Ausbildung zu fördern sei und die Gemeinden auf Anstellung solcher besser gebildeter Personen Bedacht nehmen sollten, für glücklich. Das Streben der Rathschreiber nach besserer Stellung und Versorgung hänge mit dieser Frage zusammen.

Die Frage, ob von unserem dormaligen System abzugehen sei, müsse mit größter Vorsicht behandelt werden. Für den Einzelnen bedeute es eine erhebliche Erschwerung, wenn er statt auf's Rathhaus sich außerhalb seines Wohnorts begeben müsse; für die Gemeindeverwaltung selbst sei es von hohem Werth, daß die Gemeindebeamten mit Allem, was in Veräußerung und Pfandbelastung der Liegenschaften in der Gemeinde vorgehe, genau vertraut seien. Auch seien die Gemeindebeamten die naturgemäßen Berather der Gemeindeangehörigen, so oft diese vorhaben, Verträge zu schließen. Man müsse mit der altgermanischen Anschauung rechnen, wonach das Eigentum von Grund und Boden in enger Beziehung zum Gemeindeverband stehe. Redner halte die Loslösung für eine auch politisch bedenkliche Maßregel; sie würde dazu dienen, die für die Gemeinden unentbehrlichen Rathschreiber aus ihrer seitherigen Thätigkeit hinauszudrängen und andererseits der Autorität der Gemeindebehörden einen schweren Stoß versetzen. Redner sei grundsätzlich gegen alle solche Aenderungen, welche die Grundlage unseres Staatslebens, die Gemeinde und die Autorität ihrer Behörden, irgendwie zu erschüttern geeignet erscheinen könnten. Er sei deshalb mit dem in der Zweiten Kammer ausgesprochenen Gedanken einverstanden, daß man dahin streben solle, die alte Verbindung des Grundbuchwesens mit der Gemeinde soweit irgend möglich aufrecht zu erhalten.

Präsident D. Doll möchte einige Worte über den Eid und die Eidesabnahme sprechen. In den kirchlichen Kreisen sei die Ueberzeugung verbreitet, daß die Einsicht in die Bedeutung des Eides im Volksbewußtsein nicht mehr in dem Maße lebendig sei, wie sie es verdienen. Der Grund liege darin, daß die Eidesabnahme zu häufig stattfinde und sich vielfach auf Gegenstände beziehe, für welche es nicht der Mühe werth sei, eine Eidesleistung zu fordern. Lebhaft und dankbar begrüße er daher die auf Verminderung der Eidesleistungen gerichteten Bestrebungen, und zwar um so mehr, als seitens der Evangelischen Generalsynode eine Aufforderung an die oberste Kirchenbehörde ergangen sei, ihrerseits in diesem Sinne zu wirken, worauf letztere bereits eine bezügliche Denkschrift an das Groß. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts gerichtet habe.

Noch ein anderer Grund sei für Redner maßgebend. Derselbe liege in einer bisher nicht berührten Richtung. Redner stehe nämlich in der Forderung des Eides seitens des Staats je länger je mehr einen Gewissenszwang. Leider sei es dahin gekommen, daß Viele die göttliche Autorität für die Wahrheit nicht mehr anerkennen, die sie in der Eidesformel anrufen müssen. Redner bedauere solche Menschen. Wenn man sie aber von Staatswegen zu einem Eide nötige, so werde ihnen eben ein Gewissenszwang auferlegt. Dies gänzlich zu vermeiden gebe es nach Ansicht des Redners nur ein Mittel: der Verzicht des Staates auf den Eid. Man werde noch dahin gelangen müssen, eine feierliche Versicherung an die Stelle des Eides treten zu lassen.

Ein weiterer Punkt, den er berühren wolle, sei die Frage der Eidesvorbereitung. Nicht selten werde die Meinung ausgesprochen, daß die Wiedereinführung der parramlichen Eidesvorbereitung das Ansehen des Eides erhöhen würde. Redner möchte dies dahingestellt sein lassen. Er halte aber die Wiedereinführung der früheren Einrichtung für unmöglich, weil die Eidesbelehrung von Gewicht nur dann sei, wenn sie von dem Seelsorger geschehe, der dem Einzelnen nahe stehe, seine Verhältnisse und seine Gemüthsverfassung kenne. Dies sei heutzutage gar oft nicht mehr möglich. Redner erinnere sich aus eigener Erfahrung, wie früher oftmals an einem Morgen eine ganze Reihe von Personen, die er gar nicht gekannt habe, zum Zweck der Eidesvorbereitung bei ihm erschienen seien; in solchen Fällen könne sich der Geistliche nur auf allgemeine Betrachtungen über die Heiligkeit des Eides beschränken. Sei nun aber jener Einzelverkehr für den Geistlichen in den meisten Fällen nicht mehr möglich, so komme der Einrichtung ein viel geringerer Werth zu, als ihr solcher seitens vieler seiner Amtsbrüder beigemessen werde.

Eine Einwirkung von geistlicher Seite sei vielmehr dadurch anzustreben, daß in Predigt, Seelsorge und Unterricht die Wichtigkeit des eidlichen Gelöbnisses möglichst ernst hervorgehoben werde.

Redner schließt mit dem wiederholten Ausdruck des Dankes für die seitens der Groß. Regierung wie von den juristischen Herrn Vorrednern so bestimmt ausgesprochene Absicht, auf Verminderung der Eidesleistungen hinzuwirken.

Hiermit schließt die Generaldiskussion und es gelangen nunmehr die einzelnen Budgettitel zum Aufsat.

Zu Titel III (Landgerichte) theilt Geh. Hofrath Dr. Meyer mit, daß er auf die im vorigen Landtag schon zur Sprache ge- rachte Frage der Errichtung eines Land-

gerichts in Heidelberg heute nicht eingehen wolle, weil demnächst eine bezügliche Petition der Stadt und der Universität an das Hohe Haus gelangen werde.

Nach Schluß der Diskussion wird der Antrag der Kommission:

die Hohe Erste Kammer wolle die Ausgaben und Einnahmen des Budgets des Groß. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Titel I—VII, XI, XII der Ausgabe, Titel I und II der Einnahme nach Maßgabe der Beschlüsse des anderen Hohen Hauses genehmigen, einstimmig angenommen.

Der Durchlauchtigste Präsident beräumt die nächste Sitzung nach kurzer Besprechung über deren Tagesordnung auf Samstag den 24. Februar d. J. an und schließt hierauf die Sitzung.

2. Karlsruhe, 19. Febr. 36. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Gönner.

Am Regierungstisch: Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Eisenlohr, Ministerialdirektor Dr. Schenkel und Ministerialrath v. Bodman.

Präsident Gönner theilt mit, daß die Abgg. Labenburg und Geßel sich wegen Unwohlsein für heute entschuldigt haben, weiter fehlen die Abgg. v. Buol, der zu den Reichstagsverhandlungen nach Berlin gereist, und Abg. Krieche, der seit längerer Zeit krank.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erklärt Präsident Gönner die Bemerkungen des Abg. Wacker aus den letzten Sitzungen, „Kiefer könne nicht mehr!“ und „Wehe dem Geistlichen, der den Abg. Fieser und Kiefer in ihrer Eigenschaft als richterliche Beamte in die Hände falle“ für nicht zulässig, nachdem Wacker eine genügende Erklärung für diese seine Aeußerungen nicht abgegeben. Nach einer längeren Geschäftsordnungsdebatte, in der der Abg. Wacker erklärt, daß auch er von der gegnerischen Seite systematisch herabgesetzt werde und Abg. Fieser in dem gegebenen Falle provozirt habe, wird in die Tagesordnung, Fortsetzung der Generaldebatte über das Budget des Ministeriums des Innern, eingetreten.

Abg. Hug betont dem Abg. Wildens gegenüber, daß seine Fraktion die Energie und Umsicht Eisenlohr's auf wirtschaftlichem Gebiete stets anerkannt habe, speziell sei es der Abg. Schüler gewesen, der bei der Futternothdebatte demselben Dank und Anerkennung ausgesprochen hätte. Wenn diese Thätigkeit anerkannt werde, so müsse man andererseits auch hervorheben, was zu beschweren Veranlassung gegeben. Der Kampf Eisenlohr's auf dem letzten Landtag gegen das Centrum habe böses Blut gemacht. Nicht die Gesetze im allgemeinen bekämpfe seine Partei, sondern einzelne Bestimmungen, wie denn seine Partei und auch Wacker den Minister nur dann bekämpfe, wenn er Gesetze mache, die nicht zum Wohle des Volkes dienen. So könne er im Hinblick auf die Finanzlage des Staates der geplanten Lebensversicherung der Rathschreiber nicht zustimmen, und zwar um so weniger, als der Finanzminister ihm dieser Tage mitgeteilt, daß 1893 ein Defizit von fünf Millionen Mark zu verzeichnen sei. Redner wendet sich weiter gegen die Ueberwachung der Geistlichen durch die Regierung; es sei in der heutigen Zeit auch Aufgabe des Geistlichen, sich um Politik zu bekümmern, der Geistliche, der dafür kein Verständniß habe, habe auch keines für das Wohl des Volkes. Auch er sei ein Gegner der Militärvorlage gewesen, trotzdem Capriotti mit der ganzen Kraft seiner Ueberzeugung für dieselbe eingetreten sei. Endlich wendet sich Redner gegen die Amtsverkündiger, die eine antikatholische Tendenz zur Schau trügen und destruktiv wirkten. Werde aber der Glaube im Volke erschüttert, so gewinne die radikale Strömung die Oberhand. Der Einwand, daß die Anzeigblätter, die seine Partei vorschläge, nicht gelesen würden, sei hinfällig, denn das „Freiburger Amtsverkündigungsblatt“, wie vor allem aber das „Karlsruher Tageblatt“ habe zahlreiche Annoncen und werde in allen Schichten der Bevölkerung gelesen.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Eisenlohr, kann dem Vorredner nur Recht geben, wenn er ausgeführt, daß das Centrum sich vorbehalten müsse, seine Maßregeln zu prüfen, er werde sich in diesen Fällen zu verteidigen haben und zusehen müssen, ob ihm diese Verttheidigung gelinge. Eigenthümlich berühre es ihn aber, daß das Centrum, wohl weil es an des Redners Maßregeln nichts tabeln könne, immer und immer wieder auf die vor zwei Jahren von ihm gethane Aeußerung zurückkomme. Er für seine Person fühle sich nach wiederholt gegebener Klarstellung nicht verpflichtet, einen neuen Kommentar zu geben. In Bezug auf die Ueberwachung der Geistlichen erkläre er nun zum viertenmale, daß eine solche nicht stattfinde, die Regierung aber bei Befehung von Pfänden nicht darauf verzichten könne, über das Verhalten der betreffenden Geistlichen Erkundigungen einzuziehen. Er könne also nur wiederholen daß ein Ueberwachen der Geistlichen in dem Sinne, wie die Herren ihm imputirten, nicht stattfinde. Bezüglich der Amtsverkündiger habe der Vorredner heute ja selbst anerkannt, daß eine Ueberwachung im gewünschten Sinne nicht möglich; doch anerkenne er die Verpflichtung der Amtsverkündiger, sich eines anständigen Tones zu befleißigen. Doch möchte er die Herren vom Centrum auch bitten, dahin zu wirken, daß auch in ihrer Presse ein anständiger Ton herrsche. Den weitgehenden Zumuthungen, den Amtsverkündigern zu verbieten, liberal zu sein, könne er allerdings nicht entsprechen. Wenn ihm das „Freiburger Tageblatt“ als Beispiel eines Verkündigungsblattes entgegengestellt werde, so bemerke er, daß dasselbe gleichfalls politische Nachrichten habe, dem Centrumstrag also nicht entspreche. Und was endlich das „Karlsruher Tageblatt“ anbetreffe, so gebe die allgemeine Meinung dahin, daß das Annoncenwesen und die Verbreitung desselben vornehmlich schuld sei, daß die Karls-

ruher Presse — „Bad. Beobachter“, „Badische Landeszeitung“ und „Badischer Landesbote“ nicht zur vollen Entwicklung gelangen könnten. Also auch dieses Beispiel sei nicht zutreffend.

Abg. Fieser wendet sich gegen die samstägigen Ausführungen von Benedey; er, Fieser, habe schon mehr als ein Duzendmal ausgeführt, daß seine politische Anschauung dahin ginge, daß der Minister über den Parteien zu stehen habe, nie würde er beanspruchen, daß ein Minister Mitglied oder ausgesprochener Gesinnungsgenosse seiner Partei sei. Vom konstitutionellen wie parlamentarischen Standpunkt aus müsse man aber zu dem Schluß gelangen, daß ein Verwaltungsbeamter den Weisungen des Ministers zu folgen und die Politik der Regierung zu vertreten habe. Dieser Grundsatz dürfte bei einem ultramontanen Ministerium bald der oberste sein. Und stelle er sich auf den demokratischen Standpunkt, so müsse er zu dem Schluß gelangen, daß die Regierung nichts anderes sein könne, als der Ausschuß der Volksmajorität, und da sei es doch wohl selbstverständlich, daß jeder Beamte die Meinung der Regierung vertritt. Redner wendet sich sodann gegen die reinen Verkündigungsblätter, das „Karlsruher Tagblatt“ würde nur gelesen, weil es in einer großen Stadt erschiene. Das Ministerium bedürfe gewisser Blätter und für einen anständigen Ton dieser Blätter könnten die Bezirksbeamten allerdings Sorge tragen. Würde heute der Centrumsantrag durchgeführt, so werde man bald wieder zur alten Einrichtung zurückkehren müssen. Redner folgt sodann dem Abg. Benedey auf das Gebiet der Parteipolitik und wendet sich gegen verschiedene Ausführungen desselben über die Mitwirkung der Nationalliberalen bei dem Sozialistengesetz. Die Nationalliberalen verneinten allerdings nicht wie Eugen Richter, derselbe bringe es aber auch zu nichts, wie jede Wahl zeige. Auch der von Benedey gemachte Vorwurf von Gesinnungswechsel sei hinfällig, und wenn die heutigen Demokraten nicht mehr Großdeutsche seien, was er nicht wisse, dann hätten auch sie einen Gesinnungswechsel zu verzeichnen. Wenn das Volk von der Demokratie sich abwende, so sei das auf das ewige Reinsagen dieser Partei zurückzuführen. Die liberale Partei stehe auf diesem Standpunkt nicht, habe aber auch ihre liberalen Prinzipien nicht preisgegeben, das bewies eine Reihe von Reichsgesetzen, die auf die liberale Initiative seiner Partei zurückzuführen seien. Es werde ja oft gegen Preußen gewettert, nun, die Freisinnigen im Reichstag seien Stöckpreußen wie die schlimmsten Konservativen. Eine Belehrung in politischen Dingen, die zu einer anderen Stellungnahme in der oder jener Frage führe, sei nicht nur möglich, sondern wünschenswert. Mit Aufstellung von starren Prinzipien könne ein Volk nicht regiert werden. Was die Amtsverfändiger betreffe, so müsse ihn wundern, daß der Abg. Wacker sich über den Ton derselben beklage, während er selbst einen Ton anschlage, daß er vom Präsidenten gerügt werde. Der gegen ihn gerichtete Vorwurf der richterlichen Parteilichkeit sei ein schwerer und müßte, wenn er begründet, auch auf Wacker's Seite, wo sechs Richter saßen, einschlagen. Und was diese für sich beanspruchten und beanspruchen könnten, das nehme er auch für sich in Anspruch. Jedenfalls thäte aber Wacker, was die Amtsverfändiger anlangte, besser, mit eisernen Beinen energisch vor seiner Thür zu stehen.

Abg. Stegmüller will verschiedene Beschwerden gegen Beamtenkategorien des Ministeriums des Innern vorbringen. Einleitend wünscht Redner, daß die Heilmittel, deren Insektion verboten, jeweils bekannt gemacht würden, damit nicht Blätter, die von dem Verbot nichts wüßten, bei Aufnahme der Inserate bestraft würden. Mit dem Oberamtman in Lörrach sei man ganz zufrieden, anders sei es aber mit dem Amtmann, der am Wahltag sich gegen die Freisinnigen starke Unziemlichkeiten erlaubt habe. Redner bringt sodann ein Wort zum Ausdruck, daß den Sozialisten unter Führung des Redners in Schopfheim zugestoßen, und beschwert sich vornehmlich darüber, daß ihm, angeblich gegen die Bestimmung des Gesetzes, ein Versammlungslokal verweigert worden sei. Redner ergeht sich sodann in einer Reihe unklarer Bemerkungen über „Beamte, die die Gesetze verletzen“, die die „eigentlichen Revolutionäre“ seien, kommt schließlich auf das Militär zu sprechen und wird vom Präsidenten, als er von „Waternördern“ und „Brudermördern“ unter demselben spricht, zur Ordnung gerufen.

Geh. Rath Eisenlohr glaubt nicht, daß die beredten Worte des Vorredners irgendwo die Erkenntnis von der Unhaltbarkeit unserer Zustände hervorgebracht hätten. Doch wolle er sich mit dieser Seite der Rede nicht weiter befassen. Der Redner habe von Provokationen der Sozialdemokraten durch die Behörden und ihren Anhang gesprochen und auch gleich eine Illustration gegeben, was er unter Provokation verstehe, indem er ein Hoch auf den Großherzog als eine solche bezeichnet habe. Was nun die Kenntnis der Gesetze anbelange, die der Vorredner bei den Beamten vermisse, so glaube er nicht, daß die Beamten diesbezüglich etwas von den Sozialdemokraten zu lernen brauchten, wenn er auch nicht in Abrede stelle, daß bei niederen Organen Mißgriffe vorkommen könnten. Der Redner zeige aber selbst verschiedentlich eine mangelhafte Kenntnis der Gesetzesbestimmungen. So bestche bezüglich des Verbots verschiedener Heilmittel eine Reichsverordnung und wenn auf dem jeweiligen Verzeichnis der verbotenen Heilmittel in Baden irgend eines nicht aufgeführt, so sei der Schluß, daß dasselbe erlaubt, noch lange nicht zulässig. Daß es dabei vorkommen könne, daß ein Blatt wegen Aufnahme von Inseraten über verbotene Heilmittel verfolgt werde, ein anderes nicht, sei erklärlich, ohne daß willkürlich verfahren werde. Wenn der Abgeordnete ferner von nicht gehörigem Verhalten des Amtsmannes in Lörrach gesprochen, so möge er ihm diesen Fall substantiieren, vor allem aber

Namen nennen, nur so könne er die Angelegenheit untersuchen. Von dem Schopfheimer Fall habe er Kenntnis, er könne diesbezüglich nur sagen, daß auch in diesem Falle den Abgeordneten Stegmüller seine Kenntnis der Gesetze verlassen habe; es habe sich um eine Versammlung gehandelt, zu der Jedermann den Zutritt hatte, also um eine öffentliche Versammlung, der die Polizei anzuhören befugt sei, auch wenn sie in einem besonderen Wirtszimmer stattfinde. Dann habe der Herr Abgeordnete endlich sich darüber beschwert, daß Abends um 1/2 11 Uhr Gensdarmen in die Wohnung eines Arbeiters gegangen, um zu erfahren, ob derselbe Kassier eines sozialdemokratischen Vereins sei. Das sei erklärlich, da der Arbeiter in Basel gearbeitet, derselbe also am Tage nicht anzutreffen gewesen sei, wobei auch er bedauere, daß die Mutter des Arbeiters in Aengst und Bekümmernisse gerathen sei. Zu guter Letzt habe der Redner eine Privatkorrespondenz des Lörracher Gefängniswärters vorgebracht. Daß dieselbe ihn, den Minister, nichts angehe, bedürfe kaum der Erwähnung. Alles also, was der Abg. Stegmüller vorgebracht, sei nach jeder Richtung hin haltlos gewesen.

Abg. Müller (auf der Journalistenloge fast unverständlich) wünscht eine größere Dotation der Kreisassesse für Zuwendungen für die Landarmen. Redner kommt sodann auf das Engerer Wahlzirkular zu sprechen und sucht die diesbezüglichen Ausführungen desselben zu entkräften.

Abg. Birkenmeyer möchte den praktischen Boden wieder gewinnen, den die Diskussion theilweise verloren. Für das Centrum handle es sich darum, daß aus diesem Kampf für das Volk etwas herauskomme, und es sei auch thatsächlich an der Zeit, mit Frieden überzugehen. Die Grundlage für eine Verständigung sei folgende, es sei notwendig, daß sowohl die Anträge des Centrums, wie die der Freisinnigen vom Hause angenommen würden, denn weder die eine noch andere Partei würden von ihren Wünschen nachlassen, dieselben würden auf jedem Landtag eingebracht werden, bis sie durchgeführt. Bei einer gewissen Selbstverläugnung der Nationalliberalen sei eine Verständigung nicht ausgeschlossen und das Interesse an dem Volkswohl müsse die Bedenken der Nationalliberalen überwiegen. Aber dieser Friede müsse auch einen gesunden Rechtsboden haben und dürfe kein Kirchhofsfriede sein und das Volk draußen erwarte schließlich den Frieden. Die Herren möchten aber auch überlegen, daß sie auf dem nächsten Landtag majorisiert werden könnten, deshalb sei es besser, bei Zeiten nachzugeben. Bei dem großen Kampfe der Ideen komme das Amtsverfändigerwesen allerdings nicht in Betracht, dieselben seien insbesondere dann nicht viel wert, wenn Fieser sie für den Akt hielte, auf dem sie, die Nationalliberalen, säßen. Die Zeit dränge gebieterisch zum Frieden, sie verlange nicht nur alles zu vergessen, sondern auch alles zu verzeihen. Nach einem Exkurs auf das Gebiet der Wahl-agitation kommt Redner auf die von Fieser gegen Wacker aufgeworfene Frage der richterlichen Integrität von Fieser und Kiefer zu sprechen und glaubt klipp und klar erklären zu müssen, daß er von beiden Männern fest überzeugt sei, daß sie ihres richterlichen Amtes mit voller Unparteilichkeit walten. Abg. Wacker habe aber auch selbst gesagt, daß es nicht so gemeint, wie Fieser aufgefaßt, und es sei doch wohl jeder selbst der beste Interpret seiner Worte. Endlich anerkennt Redner gern die Institution des Bezirksrats, nur möchte er eine volksthümlichere Ausgestaltung desselben.

Abg. Greiff möchte die Debatte gleichfalls vom politischen auf das praktische Gebiet überleiten, da auch im Volke die wirtschaftlichen Interessen im Vordergrund ständen. Auch er wünsche eine Reform der Gemeindefteuererhebung, denn jetzt genieße das nicht fundierte Einkommen eine viel zu große Schonung gegenüber dem Einkommen aus dem gewerblichen Berufe. Auf die Steuerpläne des Finanzministers zu warten oder auf die Einführung der Vermögenssteuer hieße die Sache doch gar zu sehr auf die lange Bank schieben. Er bitte deshalb die Regierung, möglichst bald eine Gemeindefteuerreform in Angriff zu nehmen.

Abg. Dreesbach greift auf die Debatte vom letzten Freitag über die Sonntagsruhe zurück, die als gesetzliche Bestimmung verschiedentlich verurteilt worden. Auf eine bessere Verlegung der Geschäftsstunden der Geschäfte in den kleineren Landstädten könnte man wohl bedacht sein. Würden z. B. in Mannheim die Geschäftsstunden von 11—4 Uhr gewährt, unter Ausfall der Geschäftsstunde von 8—9 Uhr, so würde man zufrieden sein.

Abg. Pfefferle glaubt feststellen zu sollen, daß er durchaus kein Gegner der Sonntagsruhe sei, wie es von Dreesbach hingestellt, sein Bestreben sei lediglich dahin gegangen, darzulegen, daß dieses Gesetz, respektive die Durchführung seiner Bestimmungen auch in den kleinen Landstädten nicht befriedigt habe. Er wünsche auch nur eine Abänderung der Bestimmungen dahin, daß die Sonntagsruhe in den Landstädten etwas später eintrete.

Abg. Heimbürger kann dem Vorwurf des Vorredners, als ob praktische Fragen in dieser Debatte nur geringfügige Beachtung gefunden hätten, durchaus nicht zustimmen. Würde eine genügende Aufmerksamkeit nicht hervorgelassen, so liege das wohl mehr an der Behandlung der Frage. Dem Minister gegenüber müsse er bestreiten, als ob seine Partei die Meinung verbreite, die Regierung gewähre aus Parteirücksichten Eisenbahnen, im Gegentheil thue sie alles, diese im Volke verbreitete Meinung zu zerstreuen, und zwar in höchstem Interesse. Wenn v. Stöckhorne erwartet, daß die positiven Geistlichen sich in ihrer Wahlarbeit nicht würden einschüchtern lassen, so habe er jedenfalls nicht solche gemeint, die den Wählern vorredeten, die Freisinnigen wollten die Bibel verbrennen. Redner wendet sich sodann gegen Kiefer und Fieser und bestreitet die Aeußerung des Leg-

teren, als hätten die Freisinnigen bei der Abstimmung über das Sozialistengesetz Leute abkommandirt. Die deutsche Volkspartei, die vor 1866 großdeutsch gewesen, stehe heute auf dem Standpunkt der Reichsverfassung. Gewiß sei Gesinnungswechsel keine Schande, aber bei den Nationalliberalen habe er sich zu schnell und zu oft vollzogen, was bei der letzten Militärvorlage sich bei Vielen drastisch gezeigt habe. Den Freisinnigen würde sodann vorgeworfen, daß sie alles negirten, sie thäten das allerdings bei Gesetzen, die ihnen nicht gefielen. Er glaube übrigens, daß die Nationalliberalen einem Ministerium Wacker gegenüber auch den Standpunkt der Negation einnehmen würden.

Abg. Straub hat sich zum Wort gemeldet, weil auch die „Kraichgauer Zeitung“ in die Debatte hereingezogen worden sei. Er könne derselben das Zeugniß ausstellen, daß sie nicht von der Absicht geleitet werde, den Streit mit den Segnern anzufangen. Im Kampfe aber treten die Superlativ in Kraftausdrücken haben wie drüben zu Tage. Da am Samstag die „Kraichgauer Zeitung“ zitiert, so halte er es geboten, heute eine kleine Blumenlese des „Badischen Boten“ zum Besten zu geben. Derselbe sei auch von dem Vorwurf nicht frei zu sprechen, politische Maßnahmen der Regierung in den Roth zu ziehen. Was die Ueberwachung der Geistlichen betreffe, so passe auch hier das Wort des Staatsministers, daß „in der Welt viel weniger geschehe, als man glaube“. Die Amtsvorstände seien mit anderen Arbeiten so sehr in Anspruch genommen, als daß sie einen Beobachtungsdienst vornehmen könnten, wie er der Phantasie des Abg. Wacker vorschwebte. Was übrigens die politische Wahl-agitation betreffe, so habe auch er sich an derselben theiligt und 18 Wahlversammlungen abgehalten. Wenn jetzt weitere Mehrforderungen gekommen, als man damals angenommen, so sei das auf den großen Einnahmeausfall des Reichs zurückzuführen. Bezüglich der gemeinschaftlichen Feier des Charfreitags- und Fronleichnamstages dürfte Abg. Wittmer mit seiner Ansicht allein stehen. Die Opfer, die gebracht, würden gerne gebracht und seien nicht groß. Was das Gesetz über die Sonntagsruhe anbelange, so glaube er, daß der § 41a. des Gesetzes abgeändert werden könne, ohne der Tendenz des Gesetzes zu nahe zu treten. Dem Abg. Stegmüller gegenüber, der heute zum zweitenmale die Person des Lörracher Gefängniswärters in die Debatte gezogen, müsse er bemerken, daß er, Straub, diesen Mann als einen gewissenhaften und pflichttreuen Beamten kennen gelernt habe.

Abg. Keller würde es für das Beste halten, wenn auf beiden Seiten der Bruchtaler Presse der Ton ein gemäßigter würde.

Abg. Rüdert wendet sich gegen die Freisinnigen, die kein volkswirtschaftliches Programm besäßen und in diesem Hause vom Ersten bis zum Letzten durch die Hilfe des Centrums säßen. Nicht bei den Freisinnigen, wohl aber bei den Nationalliberalen säßen Männer, die für die großen sozialen Fragen ein Verständnis hätten, hier müsse er vor allem den Abg. Fieser nennen. Was den Ursprung des Sozialismus betreffe, so sei der Vater desselben allerdings der Liberalismus, wie denn der Sozialismus das notwendige Produkt der wirtschaftlichen und ökonomischen Verhältnisse sei. Wenn man aber seitens des Centrums immer den Sozialismus dem Liberalismus in die Schuhe schiebe, so gehe er noch einen Schritt weiter und sage, der Urgroßvater desselben sei Martin Luther mit der Reformation und die katholische Kirche gewesen. Wenn der Abg. Benedey endlich seine Aeußerung über die Advokaten und die Neumann'sche Erklärung in einer ihn herabsetzenden Weise zur Sprache gebracht, so antworte er, daß er die Namen der von ihm charakterisirten Advokaten habe und sie dem Kollegen Neumann mittheilen werde.

Abg. Wittum wendet sich gegen Rüdert; er freue sich, daß derselbe die große Verantwortung in sich fühle, die Denjenigen treffe, der die Arbeiter verführe und zum Aufruhr reize. Wenn aber einmal der Geist der Leidenschaft die Seele der Arbeiter durchglühete, dann würden die Führer nicht mehr im Stande sein, die von ihnen angeführte Bewegung zurückzudämmen. Die Suche nach der Vaterschaft des Sozialismus habe keinen Zweck, wenn sie aber schon angerufen, dann solle man auch des Sohnes nicht vergessen, und dieser sei der Anarchismus.

Abg. Hennig verbreitet sich gleichfalls über die Frage der Entstehung des Sozialismus, die in die Zeit des Humanismus falle, der Stellung gegen die Kirche genommen habe. Im Kampf gegen die Kirche, gegen die Religiosität seien die Wurzeln des Sozialismus zu suchen und in der Vernachlässigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Volkes.

Abg. Muser erklärt, bei der vorgerückten Zeit dem Abg. Rüdert heute nicht antworten zu wollen, er werde sich dazu eine passende Gelegenheit herausfinden. Dasselbe gelte auch von den Wittum'schen Ausführungen.

Abg. Eber verwarf sich gegen die Unterstellung Rüdert's, als ob er, Eber, „durch und durch schwarz“ sei, er sei stets ein freisinniger Volksmann gewesen, während es in Heidelberg noch sehr wohl bekannt, daß der Abg. Rüdert in katholischen Vereinen Vorträge gehalten.

Nachdem Abg. Sießler nochmals in Kürze den Antrag v. Buol und Genossen auf Einführung von Kreisverfändigungsblättern begründet, erhält

Abg. Lauck das Schlußwort, daß derselbe nach dem Sprichwort handeln will, daß Reden Silber, Schweigen aber Gold sei. Da von allen diesen Dingen, die während der vier Tage vorgebracht, in der Budgetkommission nichts gesprochen, aber auch nicht ein einziger Budgetposten in's Wanken gerathen sei, so könne er auf weitere Ausführungen verzichten.

Nach einer Reihe persönlicher Bemerkungen wird der Antrag v. Buol und Genossen mit 30 gegen 27 Stimmen angenommen und die Sitzung 1/2 5 Uhr geschlossen.